

Soweit einige Hinweise zu den einzelnen Beiträgen dieses Sammelbandes, die einen Eindruck vermitteln können von der Differenziertheit des gegenwärtigen Ethikdiskurses, der zweifellos die Berücksichtigung unterschiedlicher Perspektiven und Lösungsansätze erforderlich macht, die sich nicht immer leicht verbinden lassen. Weiterhin zeigen die vorliegenden Beiträge, daß es weder mit einem bloßen Rekurs auf die ethischen Klassiker getan ist noch mit einer bloßen Berücksichtigung gegenwärtiger Theorienansätze, sondern daß das Problem gerade in der Verknüpfung klassischer und moderner Gesichtspunkt besteht.

H.-L. OLLIG S. J.

THOMÉ, MARTIN MICHAEL, *Existenz und Verantwortung*. Untersuchungen zur existenzialontologischen Fundierung von Verantwortung auf der Grundlage der Philosophie Martin Heideggers (Epistemata: Reihe Philosophie; Bd. 227). Würzburg: Königshausen & Neumann 1998. 253 S.

Ihren Einstieg nimmt die Freiburger theologische Dissertation bei der Fragwürdigkeit der üblichen Rede von Verantwortung (= V.), die etwa politisch dann ‚übernommen‘ wird, wenn etwas schief gegangen ist. Statt in der Subjektivität soll sie in der Existenz begründet werden (wobei von einem naturalistischen Fehlschluß [13] doch wohl nur im Falle flachen Seinsverständnisses die Rede sein müßte?). In einem Teil A werden die Voraussetzungen gewonnen: Die geschichtliche Orientierung führt zum Neuanfang bei W. Weischedel, der sie grundlegend als Selbstverantwortung denkt, und zu Folgeansätzen, die nach dem Urteil des Verfassers indes die Fraglichkeit des Menschen von seiner V. her denken statt umgekehrt diese von jener her (46). Darum plädiert er (Kap. II) für einen Ausgang bei Heideggers Daseinsanalytik, um V. als Weise menschlichen Sichverhaltens zu Seiendem aufzuweisen, als Element der Sorgestruktur des Daseins, in ihrer Zeitlichkeit wie in ihrer Doppelausprägung in Eigentlichkeit oder Uneigentlichkeit. Für diesen Aufweis führt Kap. III den Leitbegriff der „Prekariatät“ ein. „Precarium“ (von *precēs*, Bitten) bezeichnet einen Rechtstitel, der auf Bitten hin gewährt ist und grundsätzlich widerruflich ist“ (75). Jetzt geht es um ein Doppeltes: die permanente Entscheidungssituation des Daseins und deren Begegnungscharakter, in Unsicherheit und Ohnmacht. – Die Auslegung selbst nun des Phänomens, in seiner Gliederung des Für (jemand, etwas), Vor (Anfragen) und In (konkreten Situationen), hat Teil B zu leisten. Sie vollzieht sich in zwei Durchgängen, die in ihrer minutiösen Einflächlichkeit hier natürlich nicht nachgezeichnet werden können: einmal (Kap. II) hinsichtlich der Weltlichkeit des Daseins (Sorgestruktur, Uneigentlichkeit, Eigentlichkeit), was auf den Begriff des Zwischen hinausläuft („die Struktur, in der Sein für das Dasein aus dem Verantwortlich-sein erschlossen ist, und zwar aus der Begegnung als Weise des Vollzugs des In-der-Welt-seins“ – 146): „des Begegnungsraumes für den Vollzug [...] des Verantwortlich-seins“ (152) nach der genannten Dreigliederung. Sodann (Kap. III) aus der (ekstatisch-horizontalen) Zeitlichkeit des Daseins (wiederum bzgl. der Doppelausprägung), wobei hier dem Zwischen der *καρπός* entspricht („Zeitigung des Aufscheinens des Eigen-seins der Begegnenden“ – 224). Eine Zusammenfassung (IV) bündelt die Ergebnisse und gibt einen Ausblick. Die Drei-Struktur faßt formal die Charaktere des Phänomens: Unvertretbarkeit, Angefragtsein, Entscheidungs- und Begegnungsgestalt, fundiert in der Prekariatät als Un-Entschiedenheit und Nicht-Selbstmächtigkeit. Aus der Weltlichkeit erschließt sich V. als ursprüngliche Weise des Sichstellens zum Begegnenden im Zwischen, aus der Zeitlichkeit als Weise der Eröffnungheit des Sinns von Sein im *καρπός*. So erscheint V. als „spezifische Weise seins-verstehend-erschlossenen Existierens“: „vor jeder kategorialen Bestimmung innerhalb des Systems einer ‚Ethik‘ eine Seinsweise des Menschen[...]“ (232). – Der Ausblick skizziert zunächst die Möglichkeit einer ergänzenden Auslegung von der Sprachlichkeit des Menschen her und spricht abschließend die „Frage nach der Erschlossenheit möglichen Gottesbezuges, möglicher Gottesbegegnung aus der ursprünglichen Konstitution des Menschen“ (242) an.

Um der Arbeit gerecht zu werden, darf man ihren Untertitel nicht vergessen. Sie stellt keine Studie über oder zu Heidegger dar, auch nicht eine Verteidigung seiner, sondern eine Untersuchung auf dem Boden seines Denkens (Kritiker kommen nur im Dienst der



Beseitigung von Mißverständnissen zu Wort). ‚Metaphysik‘, ‚Wesen‘, ‚Substanz‘, ‚Sinn‘, ‚Gewissen‘ usf. sind von dort her zu lesen. Das gilt bis in den Sprachduktus hinein, etwa in der Charakterisierung der Uneigentlichkeit, die den Leser gewohnt harsch und abwertend trifft, bis ihm, ebenso gewohnt, versichert wird, daß „damit nicht eine Art von ‚Sündenfall‘ des Menschen in einen ‚minderen Zustand‘, sondern die Weise, in der das Dasein alltäglich zumeist natürlich ist“, gemeint sei (125, vgl. 203 – wobei mir das „sondern“ unverständlich bleibt). Da hier nicht der Ort einer Auseinandersetzung mit Heidegger selbst ist, begnügt der Rezensent sich mit dem Hinweis (außer auf den falschen Dativ in Apposition, was er nicht lassen kann: 166, 238), auf eine methodisch bewußte, sehr umsichtige und dabei klare philosophische Analyse aus der Heideggerschule.

J. SPLETT

RAWLS, JOHN, *The Law of Peoples with „The Idea of Public Reason Revisited“*. Cambridge (Mass.), London: Harvard University Press 1999. VIII/199 S.

Nachdem im Juni 1999 bereits ein von Samuel Freeman herausgegebener Band mit den wichtigsten Aufsätzen von John Rawls (= R.) unter dem Titel *Collected Papers* erschienen war, hat der Verfasser im November desselben Jahres eine neue Monographie vorgelegt, die als (vorläufiger) Höhepunkt und Abschluß seiner jahrzehntelangen Reflexionen zu Fragen der Gerechtigkeitstheorie und des Liberalismus gelten kann. Der Band gliedert sich in zwei Teile. Der wesentlich umfangreichere erste enthält einen hier erstmals abgedruckten Text mit dem Titel *The Law of Peoples*, der die erheblich überarbeitete und erweiterte Fassung seiner gleichlautenden Oxforder Amnesty Lecture von 1993 darstellt. Demgegenüber bietet der zweite Teil den unveränderten Nachdruck seines Aufsatzes *The Idea of Public Reason Revisited*, der ursprünglich im Sommer 1997 im *University of Chicago Law Review* erschienen ist und die Ausführungen der sechsten Vorlesung seines Werkes *Political Liberalism* von 1993 ergänzt. Da der Inhalt dieses zweiten Textes inzwischen hinreichend bekannt sein dürfte, beschränke ich mich ungeachtet der Tatsache, daß die Idee des öffentlichen Vernunftgebrauchs als „integraler Bestandteil“ der internationalen Gerechtigkeit zu begreifen ist (vi), nachfolgend auf den ersten Teil der Studie.

Die Grundfrage, der R. seit den späten 80er Jahren verstärkt nachgeht und die hier ausdrücklich ins Zentrum der Aufmerksamkeit gerückt wird, lautet: Wie können vernünftige Bürger und Völker in einer gerechten Welt friedlich zusammenleben? Um diese Frage zu beantworten, ist es s. E. erforderlich, den Inhalt eines Gesetzes der Völker aus einer liberalen Gerechtigkeitsskonzeption zu entwickeln, die zwar Ähnlichkeiten mit der Gerechtigkeit als Fairneß aufweist, aber wesentlich allgemeiner als diese gefaßt ist. R. geht es also nicht um eine Abhandlung über internationales Recht oder Völkerrecht im eigentlichen Sinne, sondern um „politische Philosophie“ (6). Den vom traditionellen Begriff des *ius gentium* abgeleiteten Ausdruck ‚Law of Peoples‘ will er entsprechend zur Bezeichnung jener spezifisch politischen Prinzipien verstanden wissen, die die wechselseitigen Beziehungen zwischen Völkern regulieren. Zur Bestimmung dieser Prinzipien und damit zur Ausweitung der allgemeinen Idee eines Gesellschaftsvertrages zur „realistisch-utopischen“ Vorstellung einer Weltgesellschaft freier Völker (§ 1) bedient sich R. eines Dreischritts.

Ausgehend von der kultur- und traditionsbestimmten Mannigfaltigkeit, die bereits zwischen verschiedenen Völkern mit liberalen Verfassungsstrukturen zu konstatieren ist, geht es im ersten Teil der idealen Theorie zunächst darum, Grundsätze vernünftiger Außenpolitik festzulegen, die diesen Völkern eine faire Kooperation sowie ein stabiles friedliches Miteinander ermöglichen. R. vermeidet bewußt die Ausdrücke ‚Staat‘ und ‚Nation‘, um falsche mit dem neuzeitlichen Souveränitätsbegriff verbundene Assoziationen schrankenloser Willkür im Inneren und Äußeren auszuschließen (26f). Der notwendige Ausgleich zwischen den alternativen Varianten des Liberalismus wird als Ergebnis einer vertragstheoretisch konzipierten Urzustandssituation zweiter Ordnung vorgestellt, in der die Repräsentanten der beteiligten Völker unter einem Schleier des Nichtwissens die politischen Spielregeln ihres Umgangs miteinander festlegen. R. zufolge einigen sich die Entscheidungsträger in dieser hypothetischen Situation, in der